



Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Straße 104 - 106,
90478 Nürnberg

Justizariat

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: vom 15.02.2017
Mein Zeichen: JDC – 1409.1 3/2017

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Kröning
Durchwahl: 0911 179 0
Telefax: 0911 179 90 9264
E-Mail: Zentrale.JDC-Justizariat@arbeitsagentur.de
Datum: 09. März 2017

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrter Herr 

mit E-Mail vom 15.02.2017 haben Sie um Zusendung von Unterlagen zum IT-Projekt ROBASO gebeten. Über Ihren Antrag ist nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes zu entscheiden.

Es trifft zu, dass dieses Projekt von der Bundesagentur für Arbeit (BA) abgebrochen worden ist. Einzelheiten dazu können Sie der Pressemitteilung der BA vom 15.02.2017 entnehmen (unter www.arbeitsagentur.de > Presse).

Ausschreibungs- und Abnahmeunterlagen existieren nicht, da es sich um eine Eigenentwicklung der BA gehandelt hat und keine Vergabe werkvertraglicher Leistungen an Dritte erfolgte.

Ihr Antrag auf Herausgabe von Projektunterlagen zum Softwareentwicklungsprozess bzw. auf Herausgabe der Softwaredokumentation wird abgelehnt.

Begründung:

Die Softwarearchitektur- und Projekthandbücher zum IT-Verfahren ROBASO beinhalten umfassende Informationen über die gesamte IT-Landschaft der BA, da es Ziel von ROBASO war, das Arbeiten auf einer einzigen IT-Plattform zu ermöglichen.

Mit Hilfe ihrer IT-Verfahren erfüllt die BA die ihr zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben und trägt Sorge dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger, deren Sozialdaten in diesen IT-Verfahren gespeichert sind, die ihnen zustehenden gesetzlichen Leistungen erhalten. Die Sicherstellung

Postanschrift

Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104 - 106
90478 Nürnberg

Besucheradresse

Regensburger Straße 104 - 106
Nürnberg

Bankverbindung

BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Öffnungszeiten

00000000000000000000000000000000

Internet: www.arbeitsagentur.de

der Funktionsfähigkeit der IT-Verfahren leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Daseinsfürsorge einer Vielzahl von Menschen und trägt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei. Dieses hochrangige Schutzgut gehört zu den von § 3 IFG absolut geschützten Belangen.

3 Nr. 2 IFG schließt die Herausgabe von Informationen aus, deren Bekanntwerden die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Aus den Softwarearchitektur- und Projekthandbüchern zum IT-Verfahren ROBASO lassen sich detaillierte Rückschlüsse auf die Funktionalitäten der gesamten IT-Landschaft der BA, d.h. auch auf die Funktionalitäten einzelner Fachverfahren ziehen. Es besteht daher die konkrete Möglichkeit, dass mit Hilfe dieser detaillierten Informationen von außen schädigender Einfluss auf die Funktionalitäten der IT-Verfahren der BA genommen werden könnte. Diese Schäden könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen für die öffentliche Sicherheit haben mit der Folge, dass die Aufrechterhaltung der Daseinsfürsorge für eine Vielzahl von Menschen nicht mehr sichergestellt wäre. Im Ergebnis würde bei Veröffentlichung oder Herausgabe dieser Unterlagen eine unkalkulierbare Gefährdungslage für die Funktionsfähigkeit des Staates und damit für die öffentliche Sicherheit entstehen.

Der Informationszugang ist damit gemäß § 3 Nr. 2 IFG ausgeschlossen und der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Kröning

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

**Bundesagentur für Arbeit
Zentrale / Justizariat
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Zurückweisung des Widerspruchs fallen nach der IFG-Gebührenverordnung, Teil A, Nr. 5, Gebühren in Höhe von mindestens 30 € an.